

Der vergeschlechtlichte Staat. Zum Verhältnis von Freiheit, Geschlecht und Staat bei Jean-Jacques Rousseau

Nagy, Nicola

2017

<https://doi.org/10.25595/2727>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Nagy, Nicola: *Der vergeschlechtlichte Staat. Zum Verhältnis von Freiheit, Geschlecht und Staat bei Jean-Jacques Rousseau*, in: Gender : Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, Jg. 9 (2017) Nr. 2, 122–136. DOI: <https://doi.org/10.25595/2727>.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: <https://doi.org/10.3224/gender.v9i2.09>

Der vergeschlechtlichte Staat. Zum Verhältnis von Freiheit, Geschlecht und Staat bei Jean-Jacques Rousseau

Zusammenfassung

Im Beitrag werden die strategischen und systematischen Funktionen sowie die Bedeutung der von Jean-Jacques Rousseau beschriebenen Geschlechtscharaktere und der darauf bauenden Ordnung des Geschlechterverhältnisses im Rahmen der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung seines Modells des Staates sichtbar gemacht. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Möglichkeitsbedingungen (Gemeinwohlorientierung) von Rousseaus Republik, mit deren Hilfe die Herstellung und der Erhalt der bürgerlichen Freiheit gelingen sollen, konstitutiv auf einer Geschlechterordnung beruhen, die Frauen aus ebendieser bürgerlichen Freiheit ausschließen muss, ohne sie oder ihre Aufgaben dabei auf theoretischer Ebene grundsätzlich abzuwerten oder zu entmenslichen. Rousseau kann in diesem Sinne als Vordenker moderner, bürgerlicher Geschlechtertheorien gewertet werden.

Schlüsselwörter

Rousseau, Geschlechtertheorie, Aufklärung, Qualitative Geschlechterdifferenz, Philosophie, Staatstheorie

Summary

The gendered state. On the relation between liberty, the state and gender in Jean-Jacques Rousseau's political writings

The article describes the role and importance of Jean-Jacques Rousseau's gender characters as well as the regime of gender relations it constitutes with regard to the philosopher's model of the state. It aims to show that Rousseau's oeuvre is not primarily interesting in terms of gender and gender relations because it contains androcentric and misogynist thoughts and ideas. What is striking, rather, is the fact that the condition(s) for Rousseau's republic, as the setting which is supposed to help establish civil liberty, are based on a gender regime that constitutively excludes women from this civil liberty. Nevertheless, this concept works without dehumanizing or pejorative implications in respect of women and their social tasks on a theoretical level. In this sense, Rousseau can be said to have paved the way for later modern bourgeois gender theories.

Keywords

Rousseau, gender theory of modernity, philosophy, qualitative gender difference, enlightenment, theory of the state

1 Einleitung

Die europäische Aufklärung markiert eine Zäsur im Denken des Menschen über den Menschen: Ausgehend von der Idee der natürlichen Gleichheit und Freiheit aller Menschen soll eine neue Form des Zusammenlebens unabhängig von feudalen Strukturen begründet werden, die allen Menschen gleiche Rechte und ein Leben in Freiheit garantiert (vgl. Maihofer 2009: 20). Wenngleich sich die Idee der Gleichheit aller Menschen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert verbreitet, etablieren sich im Anschluss an die bürgerlichen Revolutionen zunächst vielerorts Gesellschaftsformen, die auf der theore-

tischen Basis der Philosophie der Aufklärung den weißen, bürgerlichen Mann als Norm setzen und die gesellschaftliche Schlechterstellung von Frauen konstitutionell verankern (vgl. Weiss 2009: 45). Deutlich wird diese Entwicklung unter anderem im Rahmen der Französischen Revolution: Die von den Ideen des Aufklärers und Philosophen Jean-Jacques Rousseau inspirierten Jakobiner_innen, eine radikalere Strömung der französischen Revolutionär_innen, forderten eine kompromisslose Implementierung direkter demokratischer Grundrechte. Unter der Federführung von Jakobinern kam es aber auch zu einer maßgeblichen gesellschaftlichen Schlechterstellung von Frauen einerseits im Vergleich zu Männern sowie andererseits mit Blick auf ihre Situation in Frankreich unmittelbar vor der Revolution (vgl. Kuster 2005: 212). So wurden etwa die bis dahin einflussreichen Frauensalons verboten und das von den Jakobinern 1793 eingeführte Wahlrecht sollte nur für Männer gelten.

Historische Fakten dieser Art erscheinen zunächst als Widerspruch. Daher wird sowohl in Alltagsgesprächen als auch in philosophischen Debatten häufig argumentiert, dass aufklärerische Ideen im Zusammenhang mit der Gleichheit aller Menschen nicht im Sinne des jeweiligen Urhebers umgesetzt wurden und/oder dass die Philosophen der Aufklärung den binär und sexistisch codierten Vorstellungen der Geschlechterrollen ihrer Zeit unterlagen, woraus ein sexistisches Bias entstand, das sie gegen eine gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung von Frauen argumentieren ließ (vgl. Maihofer 2009: 21). Dagegen einzuwenden ist, dass die zentralen Ideen der Klassiker der Aufklärung, wie jene von Jean-Jacques Rousseau, bereits in ihrer Entstehungszeit kritisiert wurden. (Philosophische) Kritik an diesem den Ideen immanenten Sexismus gibt es, seit es diese Ideen gibt.¹ Der geschlechtsspezifische Ausschluss von Frauen aus der Gleichheit aller Menschen war insofern weder ein notwendiges Produkt (geistes)geschichtlicher Voraussetzungen noch theoretisch alternativlos. Mit Blick auf die konkurrierenden philosophischen Positionen von Aufklärer_innen in Bezug auf das Geschlechterverhältnis muss daher der Fokus auf die normative Dimension dieser Ideen und auf die strategische Funktion, die ihnen innerhalb eines bestimmten Gesellschaftsmodells zukommt, gelenkt werden.

In der Auseinandersetzung um die Grundlagen einer neuen Gesellschaftsordnung und die Begründung der Legitimität staatlicher Herrschaft haben sich unter anderem Rousseaus Ideen, die geschlechtsspezifische Ausschlüsse begründen, durchgesetzt und als hegemonial etabliert. Die intensive Beschäftigung mit Rousseaus Ideen ist aus heutiger Perspektive daher aus mehreren Gründen lohnend: Einerseits ist die Frage nach der Legitimität und den Voraussetzungen (gerechter) staatlicher Herrschaft, die Rousseau zu beantworten suchte, nach wie vor eine der zentralen Fragen der politischen Theorie. Andererseits ist das Denken darüber im gegenwärtigen Kontext stark von den Antworten beeinflusst, die klassische Denker_innen wie Rousseau darauf gaben. Letzteres macht eine kritische Reflexion umso wesentlicher, wenn man die enge Verwobenheit von Rousseaus Staatskonzeption mit einer bestimmten Ordnung des Geschlechterverhältnisses ins Auge fasst und die normative Dimension dieser Ideen ernst nimmt.

Grundlage des Beitrags ist die These, dass die gesellschaftliche Schlechterstellung von Frauen, wie sie im Zuge der Revolution in Frankreich konstitutionell verankert wurde, bereits ein konstitutives Element von Rousseaus Gesellschaftskonzept darstellt.

1 Siehe dazu etwa Condorcet (2010) oder Poullain de la Barre (1993).

Obgleich seine Überlegungen zum Geschlechterverhältnis in der Regel gegenüber seinen Ideen zum Staat in ihrer Relevanz marginalisiert werden, gehe ich davon aus, dass Rousseaus Geschlechtertheorie in einem systematischen und strategischen Verhältnis zu seiner Staatstheorie zu begreifen ist, wobei Rousseaus „Republik“ und die damit verbundene Herstellung bürgerlicher Freiheit Frauen unmittelbar und konstitutiv ausschließen muss. Dies wird deutlich, wenn man sich mit den psychosozialen Voraussetzungen für die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung seines Gesellschaftsmodells auseinandersetzt. Der vorliegende Beitrag widmet sich der Analyse dieser strategischen psychosozialen Funktionen, die der von Rousseau 1762 in *Emile oder über die Erziehung* entwickelten Geschlechtertheorie im Rahmen des Staatsmodells, der Republik, zukommen. Dabei wird insbesondere an die Studien von Friederike Kuster und Marion Heinz angeknüpft: Die geschlechtertheoretischen Überlegungen des Philosophen werden im Kontext ihrer Beziehung zu anderen Ordnungen, etwa der moralischen oder politischen Ordnung, die er entwirft, analysiert.² Anders als Friederike Kuster gehe ich im vorliegenden Artikel nicht von der Trias Individuum, Familie, Staat als Analyseebene aus. Ich zeichne von den komplementär vergeschlechtlichten Individuen ausgehend die Funktionsweise der Republik nach. Kusters Erläuterungen zur Familie bei Rousseau sind für dieses Vorhaben allerdings überaus fruchtbar. Wolfgang Kerstings und Alessandro Pinzanis Überlegungen, die in Rousseaus Konzept des Gemeinwillens ein totalisierendes Moment herausarbeiten, bieten ebenfalls eine wichtige Grundlage.³

Wenngleich der Aufsatz auf eine Herausarbeitung der strategischen Verbindung zwischen Rousseaus Geschlechtertheorie im *Emile* und seiner Staatstheorie zielt, wird im Folgenden die Geschlechtertheorie in einem ersten Schritt unabhängig von der Staatstheorie nachgezeichnet. Um eine klare und pointierte Analyse zu gewährleisten, erfolgt erst in einem zweiten Schritt die Zusammenführung staats- und geschlechtertheoretischer Überlegungen.

2 Rousseau und die Ordnung der Geschlechter: Differenz und Komplementarität

In der frühen Phase der europäischen Aufklärung (etwa ab Ende des 17. Jahrhunderts) kam es zu einem vermehrten Auftreten philosophischer Ansätze, die auf der Grundlage der prinzipiellen Gleichheit aller Menschen für eine Gleichheit der Geschlechter argumentierten (vgl. Bennent 1985: 13f., 64). Mit der zweiten Aufklärungsetappe (ab etwa 1750) etablierten sich allerdings sowohl im philosophischen Diskurs als auch in der politisch-praktischen Rezeption jene Positionen, die den modernen Gleichheitsgrundsatz mit einer neuartigen Argumentation für die Ungleichheit der Geschlechter zu verbinden suchten (vgl. Bennent 1985: 11). Insbesondere mit Blick auf das 5. Buch des *Emile* ist Rousseau einer der Ersten, der eine in diesem Sinne moderne Theorie der Geschlechterungleichheit vorlegte (vgl. Kuster 2004: 81). Während in Rousseaus Briefroman *Julie oder die neue Heloise* seine theoretischen Überlegungen zum Geschlechterverhältnis und dem daraus abgeleiteten idealen Hausverband in literarischer (und stark

2 Vgl. dazu Kuster (2005) und Heinz (2012).

3 Vgl. Pinzani (2009) und Kersting (2003).

ambivalenter) Form zum Ausdruck kommen⁴, sind die Ausführungen in *Emile* aufgrund ihrer Systematik besonders interessant. Hier entwickelt Rousseau die Vorstellung von Geschlechtscharakteren und ein spezifisches System der Wechselbeziehung der Geschlechter, das als Geschlechtertheorie aufgefasst werden kann. Im Folgenden werden Rousseaus geschlechtertheoretische Überlegungen auf der Grundlage des *Emile* vorgestellt, und zwar anhand der zwei wesentlichen Strukturprinzipien qualitative Geschlechterdifferenz und Geschlechterkomplementarität.

2.1 Strukturprinzip I: qualitative Geschlechterdifferenz

Nach Rousseau zeichnen sich die Geschlechter in einer Gesellschaft durch grundsätzliche Ungleichheit aus. Er erklärt diese Ungleichheit damit, dass der Mensch ein Gattungswesen ist, dessen Geschlechtseigenschaften wie ein artbildendes Merkmal zur näheren Bestimmung herangezogen werden (vgl. Rousseau 2006 [1762]: 719f.; Heinz 2003: 132). Der Mensch besitzt demnach Gattungseigenschaften und Geschlechtseigenschaften. Alle Eigenschaften, in denen sich die beiden Geschlechter Mann und Frau gleichen, werden als gattungsbedingt identifiziert, und alle Eigenschaften, in denen sich die Geschlechter unterscheiden, als geschlechtsbedingt (vgl. Rousseau 2006 [1762]: 720). Dies gilt auch für Eigenschaften, die prima facie nicht mit dem Geschlecht in Zusammenhang gebracht werden, denn differente phänomenale Eigenschaften müssen auf verschiedene Wirkungen zurückgeführt werden können. Da für Rousseau nur zwei Ursachen (geschlechtsbedingt und gattungsbedingt) sowie zwei Wirkungen (identische oder differente Eigenschaft) bestehen, ist eine ausschließende Zuordnung zur Bestimmung der jeweiligen Eigenschaft möglich (vgl. Heinz 2012: 167). Auf diese Weise erhebt er das Geschlecht zum Prinzip aller Differenz zwischen Mann und Frau und legt einen qualitativen Unterschied zwischen den Geschlechtern nahe: Die Geschlechterdifferenz beschränkt sich nun nicht mehr lediglich auf differente körperliche Merkmale, sondern als allgemeine Ursache von Differenz betrifft sie auch den Geist des Menschen (vgl. Rousseau 2006 [1762]: 720; Ehrlich-Haefeli 1995: 126). Jegliche Unterschiede im Geist eines Mannes und einer Frau müssen demnach auf das Geschlecht zurückgeführt werden (vgl. Heinz 2003: 133). So avanciert das Geschlecht von einem für das Menschsein an sich marginalen Merkmal zu einem das Wesen des Menschen grundlegend bestimmenden Faktor. Ein Geschlecht ist demnach nicht durch graduelle, sondern durch wesensbestimmende, qualitative Unterschiede vom anderen Geschlecht abzugrenzen.

In *Emile* schreibt Rousseau: „Der Mann ist nur in gewissen Augenblicken Mann, die Frau aber ihr ganzes Leben lang Frau“ (Rousseau 2006 [1762]: 726). Während der Mann vorwiegend durch sein Menschsein bestimmt ist, wird die Frau als Geschlechtswesen konzipiert. So findet der Mann seine Erfüllung und Bestimmung auf individuelle Art und Weise als Mensch und die Frau in der Orientierung an den Vorgaben ihres Geschlechtscharakters als Geschlechtswesen (vgl. Kuster 2004: 86).

4 Auf die Ambivalenz und die Brüche in der Darstellung von Rousseaus idealem Hausverband und Eheverhältnis in *Julie oder die neue Heloise* hat u. a. Christine Garbe hingewiesen (siehe Garbe (1992)).

2.2 Strukturprinzip II: Komplementarität der Geschlechter

Rousseau nimmt als Ausgangspunkt für die körperliche und geistige Verschiedenheit der Geschlechter im Sinne einer qualitativen Geschlechterdifferenz den Geschlechtsakt.

„In der Vereinigung der Geschlechter trägt jedes zum gemeinsamen Ziel bei, aber nicht auf die gleiche Weise. Aus dieser Verschiedenheit entsteht der erste benennbare Unterschied in ihren gegenseitigen geistigen Beziehungen. Das eine muss aktiv und stark, das andere passiv und schwach sein – notwendigerweise muss das eine wollen und können, und es genügt, wenn das andere nur schwachen Widerstand zeigt“ (Rousseau 2006 [1762]: 721).

Damit der Geschlechtsakt zustande kommt, muss die Frau passiv und schwach, der Mann aktiv und stark sein. Wie sich zeigt, zeichnen sich die Geschlechter im Geschlechtsakt durch gegensätzliche Eigenschaften aus, die für den jeweiligen Geschlechtscharakter prägend sind und somit auch das Wesen von Mann und Frau bestimmen (vgl. von Felden 2001: 27). Als relevant erweist sich in diesem Zusammenhang, dass die Differenz der Geschlechter vom Geschlechtsakt ausgehend und einer biologisierten Argumentation folgend erklärt wird, was eine Naturalisierung der Geschlechterdifferenz zur Folge hat. Besondere Aufmerksamkeit muss zudem der Komplementarität gelten, die den Grundeigenschaften der Geschlechtscharaktere eingeschrieben ist: Im Geschlechtsakt versucht der starke Mann, die schwache Frau, die ihm aufgrund ihrer Reize gefällt, zu erobern. Um der Stärke des Mannes etwas entgegenzusetzen, hat die Natur die Frau allerdings nicht nur mit Reizen, sondern auch mit Schamhaftigkeit ausgestattet (vgl. Rousseau 2006 [1762]: 721).

So entsteht zwischen Mann und Frau ein wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis, das die Grundlage von Rousseaus Ergänzungstheorem bildet. Der Mann ist von den Reizen der Frau abhängig, die Frau zügelt durch ihre Schamhaftigkeit die Begierden und bewahrt damit die Sittlichkeit (vgl. Kuster 2010: 674). Die Frau ist davon abhängig, dem Mann zu gefallen. In Bezug auf die Familiengründung und die Verantwortung für die gemeinsamen Kinder ist sie ebenfalls auf ihn angewiesen (vgl. von Felden 2001: 28).

2.3 Konsequenzen und Bedeutung für das Geschlechterverhältnis

Der Geschlechtsakt, als biologisch und natürlich bewerteter Ausgangspunkt für die qualitative Geschlechterdifferenz im Allgemeinen und für die Komplementarität der Geschlechter im Speziellen dient als Legitimationsgrundlage für die vergeschlechtlichte Arbeitsteilung und Sphärentrennung (vgl. Conradi 1989: 89).

In Rousseaus bürgerlicher Gesellschaftsordnung haben die Geschlechter unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen, die ihren natürlichen Vermögen und Anlagen – gemäß ihren unterschiedlichen Geschlechtscharakteren – gerecht werden. Die Aufteilung der Aufgaben folgt dabei einer bipolaren Ordnungslogik: öffentliche Sphäre einerseits und private Sphäre andererseits. Wegen ihrer Passivität, Emotionalität und Sanftmütigkeit ist die Frau für ein Leben im Privaten und Häuslichen sowie für die Sorge um das Familienleben bestimmt. Die öffentliche Sphäre dagegen ist dem Mann vorbehalten, dessen Geschlechtscharakter sich insbesondere durch Stärke und Unabhängigkeit auszeichnet.

In allen Belangen hat sich die Frau ihrem Mann unterzuordnen und ihre eigenen Bedürfnisse jederzeit zurückzustellen (vgl. Rousseau 2006 [1762]: 744). In der Familie ist der Mann das Oberhaupt, er ist dazu bestimmt, zu befehlen. In *Emile* heißt es dazu:

„Da die Frau eigens dazu geschaffen ist, zu gefallen und sich zu unterwerfen, muss sie sich dem Mann liebenswert zeigen und ihn nicht herausfordern, ihre Macht liegt in ihren Reizen, und mit ihnen muss sie ihn zwingen, seine eigene Kraft zu entdecken und zu gebrauchen“ (Rousseau 2006 [1762]: 721).

Trotz des offensichtlichen Hierarchieverhältnisses zwischen den Geschlechtern spricht Rousseau der Frau eine besondere Form der Macht zu, mit der sie den Mann beherrscht. Diese Macht besteht aus dem Zusammenspiel ihrer Reize und ihrer Schamhaftigkeit. So scheint die alleinige und einseitige Herrschaft des Mannes über die Frau auf konzeptioneller Ebene durch die Konstruktion einer spezifisch weiblichen Macht im Rahmen der Geschlechterkomplementarität relativiert zu werden. Es zeigt sich allerdings, dass diese Macht nur wirksam ist, solange sich die Frau innerhalb der Matrix der binären, komplementären Geschlechtscharaktere bewegt. Die Macht der Frau ist also nur in Abhängigkeit vom Mann denkbar:

„Als Frau gilt die Frau mehr denn als Mann. Überall da, wo sie ihre Rechte geltend macht, ist sie im Vorteil; überall da, wo sie die unsrigen usurpieren will, bleibt sie uns [Männern] unterlegen“ (Rousseau 2006 [1762]: 731).

Solange die Frau ihrer Rolle als bürgerliche Ehefrau entspricht und sich ihrem Mann unterwirft, verfügt sie über ein gewisses Maß an Macht über den Mann. Wenn sie aber versucht, diese Rolle zu durchbrechen, kann sie nur scheitern, da sie dann ihre Macht über den Mann verliert und damit den einzigen Aspekt, durch den sie über Einfluss und Stärke verfügt, aufgibt (vgl. Rousseau 2006 [1762]: 731f.). Die Frau existiert als ehrbare, gleichwertige Bürgerin nur in Komplementarität zum Mann, wenn sie sich entsprechend ihrem Geschlechtscharakter verhält.

Die Funktion der Natur⁵ innerhalb von Rousseaus Geschlechtertheorie wird in diesem Zusammenhang von der zunächst deskriptiven Argumentationsgrundlage für den Ursprung der Geschlechterdifferenz und -komplementarität im Geschlechtsakt normativ gewendet (vgl. Heinz 2003: 133): Die Vervollkommnung der von der Natur vorgegebenen Geschlechterordnung erscheint als oberstes Ziel des Menschen. Die Natur zielt auf die Erhaltung der Gattung, was laut Rousseau durch die Komplementarität der Geschlechter garantiert wird:

„als ob jedes von beiden [Geschlechtern], wenn es nach seiner besonderen Bestimmung den von der Natur vorgesehenen Zielen zustrebt, nicht vollkommener wäre, als wenn es sich dem anderen angleiche“ (Rousseau 2006 [1762]: 720).

Für die Ungleichheit der Geschlechter wird folglich mithilfe einer teleologisch verfassten Natur, die Frau und Mann spezifische, differente Rollen zuschreibt, auf der Basis einer Form der abstrakten Gleichheit argumentiert (vgl. Heinz 2003: 133): Wenn die Geschlechter sich ihren jeweils verschiedenen Rollen fügen, erreichen sie abstrakte Gleichheit als Einheit im Sinne einer ideellen Gleichwertigkeit. Die Argumentation für

5 Zu den komplexen Bezügen und Implikationen sowie Ambivalenzen, die sich mit Blick auf Rousseaus Naturbegriff/Begriff der menschlichen Natur ergeben, siehe etwa Spaemann (2008).

Geschlechtergleichheit und das Streben nach einer Gleichbehandlung der Geschlechter wird in diesem Kontext zu einem Verlust der von der Natur vorgegebenen Ordnung, einem geringeren Grad an Vollkommenheit sowie einem Verfehlen als Mensch. Innerhalb dieser Ordnung des Geschlechterverhältnisses ist die Behauptung einer Geschlechterungleichheit und die darauf bauende Ungleichbehandlung folglich nicht mehr rational kritisierbar, da die Argumentation für eine Gleichheit der Geschlechter auf einer grundsätzlichen Ebene notwendigerweise immer irrational sein muss (vgl. Bennent 1985: 82f.; Heinz 2012: 169). Frau und Mann sind gleichwertig, ihre Gleichwertigkeit bedingt allerdings ihre Ungleichheit. Denn das Konzept der Gleichheit aller Menschen wird bei Rousseau als abstrakte Gleichheit in die Einheit der Geschlechter transzendiert und so in Form von komplementärer Ungleichheit, aber ideeller Gleichwertigkeit anhand einer bipolar vergeschlechtlichten Gesellschaftsordnung in die Praxis überführt.

3 Psychosoziale Funktionen der Geschlechterordnung bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Republik⁶

Rousseaus insbesondere im *Emile* dargelegte Geschlechtertheorie ist – wie bereits vielfach argumentiert wurde⁷ – nicht als misogynie Einstellung des Philosophen zu verstehen, die das Ziel einer Unterdrückung von Frauen verfolgt. Ihr kommt vielmehr eine systematische und strategische Funktion in Rousseaus Modell des Staates zu. Wenn gleich der *Gesellschaftsvertrag* (1755) im Mainstream der Rousseau-Rezeption als geschlechtsneutral gelesen wird, ist spätestens mit Blick auf die insbesondere aus politikwissenschaftlicher Perspektive relevante Frage nach der konkreten Ausgestaltung und Umsetzbarkeit von Rousseaus Republik die Rückbindung an seine Geschlechtertheorie unumgänglich. Dieser Rückgriff wird auch durch eigene Aussagen Rousseaus nahegelegt: Zum einen wollte der Philosoph den Gesellschaftsvertrag nicht als rein theoretische Utopie verstanden wissen.⁸ Zum anderen betonte er immer wieder die Kohärenz seines Werkes und verneinte jegliche Brüche (vgl. Cassirer 1989: 21).

Im *Gesellschaftsvertrag* zeigt sich, dass sich die Umsetzung von Rousseaus Staatsmodell der Republik und die damit einhergehende Herstellung bürgerlicher Freiheit als voraussetzungsvoll erweisen. Mit Blick auf die zu erfüllenden Bedingungen beschäftigt sich Rousseau neben formalen und prozeduralen Rahmenbedingungen mit solchen, die das Gemeinwohl, als Kernelement des Gesellschaftsvertrags, betreffen. Für das Gemeinwohl können bei Rousseau drei zu erfüllende Teilbedingungen ausgemacht werden (vgl. Pongrac 2015: 63): Zunächst müssen eine Gemeinschaft und ein gemeinsames

6 Die ökonomischen Bedingungen der Republik, bei denen das Geschlechterverhältnis eine wesentliche Rolle spielt, können hier nicht behandelt werden.

7 Siehe dazu etwa Garbe (1983).

8 Rousseau selbst hat sich im *Gesellschaftsvertrag* beispielsweise in den beiden Kapiteln zum Zensoramt und zur bürgerlichen Religion (viertes Buch, Kapitel 7 und 8) mit den (psychosozialen) Bedingungen zur Umsetzung der Republik auseinandergesetzt. Zudem können seine beiden realpolitischen Schriften *Betrachtungen über die Regierung Polens* (1772) und *Entwurf einer Verfassung für Korsika* (1765) als praktischer Anwendungsversuch seiner Staatstheorie gewertet werden, wobei sich Rousseau dabei der Möglichkeit des Scheiterns unter real gegebenen (und eben nicht idealen) Bedingungen bewusst war.

Wohl existieren, die Existenzbedingung. Gibt es eine Gemeinschaft und ein Gemeinwohl, spiegelt sich die Gemeinwohlorientierung nicht automatisch in den Entscheidungen des Souveräns wider. Als zweite essentielle Teilbedingung ist daher die Einsicht der Bürger in das Gemeinwohl wichtig, die Kompetenzbedingung. Daran anknüpfend besteht die dritte und letzte notwendige Teilbedingung darin, dass die Bürger das Gemeinwohl nicht nur erkennen, sondern auch danach handeln, die Motivationsbedingung (vgl. Pongrac 2015: 63). Sie müssen dazu ihre Partikularinteressen dem Gemeinwillen, der immer auf das Gemeinwohl zielt, unterordnen (vgl. Rousseau 1977 [1755]: 49).

Die Gemeinwohlorientierung verweist auf die spezifische Funktionsweise von Rousseaus Vertragsmodell: Aus dem Gesellschaftsvertrag erwächst durch die Integration der Einzelnen der politische Körper/Staatskörper als sittliches Ich, das sich durch den Gemeinwillen auszeichnet (vgl. Rousseau 1977 [1755]: 31). Die Partikularwillen der Einzelnen lösen sich im Gemeinwillen auf, was sich in der Gemeinwohlorientierung der Bürger widerspiegelt. Rousseaus Modell des Staates beruht daher auf der Einmütigkeit der Gesinnung der Bürger, die über die bloße Kompatibilität individueller Handlungssphären hinausgeht (vgl. Kuster 2005: 198).⁹ Die Gemeinwohlorientierung der Bürger kann folglich nur durch die Verinnerlichung einer gemeinsamen Gesinnung des nationalen Kollektivs entstehen, was Rousseau als Versittlichung bezeichnet.

Grundlegende strukturelle Voraussetzung für die Gemeinwohlorientierung ist die Unterteilung der Republik in eine häusliche Sphäre und eine davon streng abgetrennte öffentliche Sphäre.¹⁰ Rousseau übernimmt damit zwar das Schema der klassischen (auch bereits geschlechtskonnotierten) Sphärentrennung von Aristoteles in Form von *polis* und *oikos*, er verändert allerdings sowohl die Bedeutung als auch die Funktionsweise der Sphären. Ein bestimmender Aspekt ist die Einschreibung einer bipolar-komplementären, naturalisierten Ordnung des Geschlechterverhältnisses in die Logik der Sphärenstruktur (vgl. Kuster 2007: 229): Die Trennung von häuslicher und öffentlicher Sphäre ist demnach zugleich eine ausschließende Zuordnung des Wirkungsbereichs der Frau und des Bereichs des Mannes. Wie sich im Folgenden zeigen wird, sind die Bedeutung und Funktionen von Rousseaus Geschlechtertheorie im Rahmen seines Gesellschaftsmodells eng an die Bedingung der Gemeinwohlorientierung sowie an die vergeschlechtlichte Sphärentrennung als Strukturprinzip der Republik geknüpft.

3.1 Menschliche gemäßigte Gefühle und tugendhafte Vaterlandsliebe

Die Sitten und Gebräuche einer Gemeinschaft benennt Rousseau als zentralen Aspekt für die Herstellung einer Gemeinwohlorientierung der Bürger und folglich für das Ge-

9 Diese Lesart, welche ein totalitäres Moment in Rousseaus Gesellschaftsmodell stark macht, wird u. a. von Kersting (2003) und Pinzani (2009) vertreten. Rousseaus Bestreben, die Freiheit als Selbstbestimmung des Einzelnen wiederherzustellen, ist demnach paradoxerweise nur mittels einer Selbstauflösung des Einzelnen in der Gemeinschaft möglich.

10 Rousseau spricht nicht direkt von der zentralen Bedeutung der Sphärentrennung, sie kommt allerdings an zahlreichen Stellen seines Werkes indirekt zum Ausdruck, so u. a. im 5. Buch des *Emile*, wenn Rousseau gegen Platons Ausschaltung des „Familienprinzips“ argumentiert (vgl. Rousseau 2006 [1762]: 729f.) oder im Aufsatz *Politische Ökonomie*, in dem Rousseau zwischen der Funktionsweise der häuslichen und der politischen Ökonomie unterscheidet (vgl. Rousseau 1977 [1755]: 23ff.). An beiden Textstellen ist auch die vergeschlechtlichte Dimension der Sphärentrennung deutlich auszumachen.

lingen des Gesellschaftsvertrags. Im *Gesellschaftsvertrag* bezeichnet er sie als die wichtigste Art von Gesetzen, die in die „Herzen der Bürger geschrieben wird“ (Rousseau 2011 [1762]: 61).

Die Verinnerlichung von kollektiven Sitten und Gebräuchen soll laut Rousseau über die Ausbildung staatsbürgerlicher Tugend gelingen (vgl. Rousseau 1977 [1755]: 49, 53, 67). Einerseits muss dazu die dem Menschen angeborene Disposition zu gemäßigten, authentischen Gefühlen zur Entfaltung gebracht werden. Andererseits ist es notwendig, unkontrollierbare Leidenschaften, wie etwa passionierte Liebe, Eifersucht oder Neid, sowie die sich daraus ergebenden Laster (z. B. der Wille, anderen zu schaden), die der Mensch im vergesellschafteten Zustand entwickelt hat, zurückzudrängen. Zur Umsetzung dieser Ziele stellen Ehe und Familie als Refugium des ursprünglich Humanen den geeigneten Rahmen dar. Hier kommt der Geschlechtscharakter der Frau zur Entfaltung und prägt die Interaktionen. Innerhalb der von Rousseau vorgestellten Familienstruktur ist eine Form der Sozialität möglich, die sich im vergesellschafteten Zustand für die Verinnerlichung von staatsbürgerlicher Tugend und die Zurückdrängung von Leidenschaften als essentiell erweist: Die Familie ist zwar nicht frei von Eigenliebe, ihre Struktur verhindert allerdings, dass die Eigenliebe ihr destruktives Potenzial, das der Gesellschaftlichkeit eigen ist, entfaltet.¹¹

Die zentralen menschlichen Gefühle, die sich innerhalb des Familienverbandes entfalten sollen, sind Selbstliebe und Mitleid. Die Selbstliebe erzeugt, wenn sie vom Mitleid beschränkt und von der Vernunft geleitet wird, Menschlichkeit und Tugend (vgl. Pinzani 2009: 162f.). Dies erweist sich als zentral für die Förderung einer einmütigen Gesinnung und damit einer Gemeinwohlorientierung der Bürger. Es ist die Aufgabe der Frau (als Gattin und Mutter), diese authentischen Gefühle innerhalb der Familie zu habitualisieren, da sie als Geschlechtswesen nicht durch Vernunft, sondern durch Gefühl geprägt und aufgrund ihrer häuslich zurückgezogenen Lebensweise der Degeneration des Menschen durch die Gesellschaft weniger stark ausgesetzt ist (vgl. Conradi 1989: 90). Die gleichsam instinkthaften Empfindungen des Menschen im Naturzustand, denen Mitleid und Selbstliebe entspringen, sind der Frau daher näher als dem Mann (vgl. Blättler 2008: 452). Nur sie kann diese hüten und im Rahmen der häuslichen Sphäre an Mann und Kinder weitergeben.

Während sittliche Gefühle, wie sie sich im Rahmen der Familie entfalten sollen, für Rousseaus Gesellschaftsmodell notwendig sind, geht von unkontrollierbaren Emotionen in Form von Leidenschaften, die dem vergesellschafteten Zustand eigen sind, eine Gefahr für die Republik aus. Die gefährlichste aller Leidenschaften ist für Rousseau die leidenschaftliche Liebe (vgl. Rousseau 2010 [1755]: 65f.). Sie soll mithilfe von Ehe und Familie verhindert und durch die Kultivierung einer gemäßigten, sittlichen Form der Liebe und der Zuneigung ersetzt werden. Die Ehe denkt Rousseau daher als eine harmonische und spannungsfreie Einheit der komplementären Geschlechter. Das Gefühl der Ehegatten zueinander zeichnet sich durch gegenseitige Zuneigung aus (vgl. Rousseau 2010 [1755]: 79), nicht aber durch Leidenschaft. Dieses Eheverständnis kann als Versuch gewertet werden, einerseits Gefühle der Zuneigung zu kanalisieren und auf die häusliche Sphäre als Raum der Intimität zu fokussieren sowie andererseits Liebesgefühle zu mäßigen und dadurch zu versittlichen. Damit dieses Modell erfolg-

11 Zum ambivalenten Begriff der Eigenliebe bei Rousseau siehe etwa Neuhouser (2012).

reich sein kann, bedarf es der Treue der Ehefrau. Die Untreue einer Ehefrau ist unter keinen Umständen zu billigen, da die Frau damit Wohl und Bestehen der Familie aufs Spiel setzt, denn der Ehemann kann nur für seine eigenen Kinder Zuneigung empfinden und muss seiner Frau vertrauen können, dass er der leibliche Vater der Kinder ist (vgl. Rousseau 2006 [1762]: 726f.).

Dem weiblichen Schamgefühl kommt darüber hinaus im Rahmen von Ehe und Familie eine Schlüsselfunktion zu: In der Ökonomie des Geschlechtsaktes, der sich ausschließlich innerhalb einer Ehe vollziehen soll, erweckt die Frau einerseits das Begehren des Mannes durch ihre Reize, zugleich hemmt sie die Erfüllung des triebhaften Begehrens beider Geschlechter durch ihre Schamhaftigkeit. Damit wird sie zur Hüterin der Sittlichkeit, zur Sittenwächterin gegenüber sich selbst und ihrem Mann, aber auch gegenüber der Gesellschaft (vgl. Conradi 1989: 89). Indem die Frau sich als Triebobjekt zunächst entzieht, gewinnt sie die Anerkennung des Mannes als Person und erkennt ihn umgekehrt als Person an (vgl. Kuster 2004: 88). Die geistige Liebe, die auf diese Weise entsteht, beruht auf der komplementären Dynamik des Liebesbegehrens und ist auch nur durch die Komplementarität der Geschlechter möglich. Niemand kann lieben, was ihm oder ihr gleich ist (vgl. Rousseau 2006 [1762]: 734).

Dieser von der Frau durch ihre Schamhaftigkeit evozierte Prozess der sittlichen (im Gegensatz zur leidenschaftlichen) Vergeistigung der Liebe bringt die (geistige) Liebesfähigkeit des Mannes als Tugend erst hervor und erhält sie. Eine in diesem Sinne tugendhafte Frau vermag es, im Mann männliche Tugenden zu fördern. Die geistige Liebesfähigkeit, die auf diese Weise im Mann entsteht, stellt die Voraussetzung für die tugendhafte Vaterlandsliebe dar.

Während der Naturmensch in Selbstliebe glücklich und zufrieden war, hat ein Übermaß an Eigenliebe als erste Form der vergeistigten Liebe, die auf dem Vergleich mit anderen beruht, sowie die daraus folgenden Leidenschaften und Laster, wie etwa passionierte Liebe, Neid, Eifersucht und Raserei, den vergesellschafteten Menschen in Unzufriedenheit und Unglücklichkeit gestürzt (vgl. Rousseau 2010 [1755]: 81, 111). Der Staatsbürger hingegen, der durch den Zusammenschluss aller Individuen im Gesellschaftsvertrag entsteht, ist dann zufrieden und glücklich, wenn er seine Individualität in Bezug auf die Gemeinschaft begreift, sich als Teil einer Nation versteht, auf die er seine geistige Liebe richtet. So wie er sich im Band der geistigen Liebe zu seiner Ehefrau als Teil der komplementären Einheit der Geschlechter erfährt, so erkennt er sich im Band der Vaterlandsliebe als Teil der Einheit der Nation. Sein individueller Egoismus löst sich zugunsten des Gemeinwohls in einem „*Kollektivegoismus*“ (Pinzani 2009: 170; Hervorhebung im Original) auf. Ebenso wie das Verhältnis der Geschlechter bei Rousseau als Einheit gedacht wird, stellt auch das Vaterland eine Einheit dar: Es erscheint auf konzeptioneller Ebene als Individuum, das analog zum realen Individuum über einen eigenen Willen, den Gemeinwillen, verfügt. Die Vaterlandsliebe als absolute Identifizierung des Bürgers mit dem Staat gleicht daher strukturell der Selbstliebe des Naturmenschen: Solange kein Vergleich mit anderen stattfindet, ist das Selbst in seiner Autarkie glücklich und zufrieden, das Selbst ist in diesem Fall das Vaterland (vgl. Rousseau 1977 [1755]: 67).

3.2 Die schweigende Öffentlichkeit der einmütigen Gesinnung

Die bürgerliche Öffentlichkeit ist jener Bereich der Gesellschaft, in dem die Gemeinwohlorientierung der Bürger zutage treten soll. Um den unverfälschten Ausdruck des Gemeinwillens und damit die Gemeinwohlorientierung zu ermöglichen, muss die Kommunikation und Diskussion in der öffentlichen Sphäre eingeschränkt werden. Die Notwendigkeit dieser Voraussetzung ist auf die Beschaffenheit des Gemeinwillens zurückzuführen: Der Gemeinwille ist kein Produkt von Kommunikation, insofern stellt er keinen kommunikativ von den Bürgern gemeinsam erarbeiteten Konsens dar (vgl. Kersting 2003: 103). Er ist vielmehr vordiskursiv. Diskussion und Kommunikation haben in Bezug auf seine Ermittlung keine konstitutive Bedeutung, denn Kommunikationsprozesse sind dem Gemeinwillen äußerlich. Die von Rousseau vorgestellte ideale Situation in der öffentlichen Sphäre zeichnet sich folglich dadurch aus, dass eine Diskussion über einen Sachverhalt zwischen Staatsbürgern (wenn sie zustande kommt, obgleich es ihrer nicht bedarf) möglichst bald in Einmütigkeit verstummt (vgl. Kersting 2003: 103).

Rousseau hält in diesem Zusammenhang ein staatliches Zensuramt für eine legitime Instanz zur Regulierung der Kommunikation. Darüber hinaus spricht er sich für die direkte Einflussnahme auf die öffentliche Meinung aus. Diese sieht er in einem wechselseitigen Verhältnis zu den Sitten (vgl. Pinzani 2009: 218): Während sich einerseits die Sitten in der öffentlichen Meinung widerspiegeln, prägt andererseits die öffentliche Meinung die Sitten. Dabei kommt der Frau eine spezifische Aufgabe zu: Da sie in ihrer häuslichen, zurückgezogenen und keuschen Lebensweise die Sittlichkeit verkörpert (vgl. Conradi 1989: 90), soll sie als „Wächterin der öffentlichen Meinung“ fungieren.

Abgesehen von dieser indirekten Funktion spielt die Frau in der öffentlichen Sphäre keine Rolle. Der Ausschluss von Frauen wird mithilfe ihres Geschlechtscharakters begründet: Als Geschlechtswesen, das aufgrund seiner Emotionalität für den häuslichen Bereich bestimmt ist, verkörpert die Frau das Private. Das Private wiederum ist bei Rousseau immer partikular. Die Frau ist daher genuiner Ausdruck des Partikularen und damit niemals gemeinsinnfähig (vgl. Kuster 2007: 230). In der bürgerlichen Öffentlichkeit, in der Vernunft und Einmütigkeit herrschen müssen, damit sich der Gemeinwille offenbart, ist die durch Emotionalität, Affektivität und Partikularinteresse charakterisierte Frau ein Störfaktor, der die Gemeinwohlorientierung unterläuft.

Insbesondere in *Brief an d'Alembert* (1758) kommt Rousseaus Einstellung deutlich zum Ausdruck. Frauen, die in der Öffentlichkeit auftreten und sprechen, sind für ihn unnatürlich und insofern Ausdruck der Depravation der Gesellschaft. Sie verkörpern jene Aspekte, die Rousseau an der Gesellschaft seiner Zeit kritisiert – einen aufgeklärten Absolutismus, in dem Despotie, Sophisterei, Luxus und Laster herrschen (vgl. Kuster 2007: 229). Zur Wohlgeordnetheit des Staates als Voraussetzung für die Gemeinwohlorientierung müssen Frauen daher aus der öffentlichen Sphäre ausgeschlossen werden. So schreibt Rousseau in *Brief an d'Alembert* gegen die emanzipatorischen Tendenzen von Frauen an, die dahinter liegende Motivation ist die Herstellung einer durch Vernunft und Einmütigkeit geprägten Öffentlichkeit. Der Ausschluss von Frauen aus der Öffentlichkeit muss daher als eine Voraussetzung für die bürgerliche Öffentlichkeit und damit für die Republik verstanden werden (vgl. Conradi 1989: 90).

4 Die häusliche Frau als Bedingung für Republik und bürgerliche Freiheit

Rousseaus Modell des Staates ist als Gegenmodell zu begreifen zu einer sich formierenden bürgerlichen Konkurrenzgesellschaft, in der traditionelle Ordnungsmuster des Feudalismus durch die Konzentrierung auf Eigentum ersetzt werden, sowie als Gegenentwurf in einem staatsrechtlichen Diskurs, der die Antworten auf die Probleme des gesellschaftlichen Status quo in liberalen Vertragsmodellen auf der Basis einer formalen Integration von Partikularinteressen ohne affektive Bindungskraft sucht.

Das Spezifikum und Novum von Rousseaus Gesellschaftsvertrag ist der Gemeinwille, ein auf das Gemeinwohl gerichteter Wille, an dem sich die Entscheidungen der Bürger orientieren müssen, um den Gesellschaftsvertrag und die bürgerliche Freiheit zu erhalten. Der Gemeinwille ist der Wille des als organische Einheit gedachten politischen Körpers, der wiederum aus dem Zusammenschluss aller (männlichen) Individuen besteht. Die Schwierigkeit von Rousseaus Vertragsmodell besteht darin, die Einsicht in und Orientierung an Gemeinwohl und Gemeinwillen zu garantieren. Das positive Recht alleine erweist sich dabei als unzulänglich. Es sind weitere Maßnahmen notwendig.

Wie gezeigt werden konnte, kommen in diesem Zusammenhang Rousseaus Konzeptionen der Geschlechtscharaktere und die darauf bauende Ordnung des Geschlechterverhältnisses zum Tragen. Der Frau werden aufgrund ihres sanftmütigen und affektiven Geschlechtscharakters mit Blick auf die Förderung der Gemeinwohlorientierung zum Erhalt des Staates essentielle (psychosoziale) Aufgaben zuteil. Sie ist verantwortlich für die Erzeugung und Kultivierung authentischer Gefühle und männlicher Tugend (Vaterlandsliebe). Außerdem fungiert sie als Hüterin der Sitten und der öffentlichen Meinung sowie der Liebe zur Tugend.

Obwohl sich Rousseau dazu im *Gesellschaftsvertrag* nicht direkt äußert, kann davon ausgegangen werden, dass Frauen Teil der Republik sind, wenngleich sie auch keine Glieder des Souveräns bilden und ihr Wille nicht konstitutiv in den Gemeinwillen eingeht. Die Frau besteht ausschließlich in der komplementären Einheit mit dem Mann, als „das Andere“, das Partikulare, das den Gegenpol zum vernunftgesteuerten, am Gemeinwohl orientierten männlichen Staatsbürger bildet. So ist die Frau Bürgerin wie der Mann Bürger ist. Die Pflichten und Aufgaben, die sie für den Erhalt des Staates hat, sind zwar jenen des Mannes nicht gleich, denn sie spielen sich auf einer anderen Ebene, in einer anderen Sphäre ab, aber sie sind ideell gleichwertig (vgl. Rousseau 2006 [1762]: 730).

Trotz der ideellen Gleichwertigkeit der Geschlechter und ihrer Aufgaben zeigt sich, dass die Herstellung der bürgerlichen Freiheit (als Ziel des Gesellschaftsvertrags) Frauen nicht nur nicht mitdenkt, sondern konstitutiv ausschließen muss: Gerade aufgrund des gefühlsbetonten Geschlechtscharakters der Frau kommen ihr beim Erhalt des Staates alle mit dem Gefühl in Zusammenhang stehenden Aufgaben zu, die innerhalb der häuslichen Sphäre zu erfüllen sind. Unabhängig von der konstitutiven Bedeutung dieser Aufgaben für das Bestehen der Republik manifestiert sich darin die Bestimmung der Frau als Geschlechts- und Gefühlswesen, woraus bei Rousseau folgt, dass der Frau das ausreichende Maß an Vernunft fehlt, um gemeinsinnfähig zu sein (vgl. Kuster 2007: 229f.). An die konstitutive Teilhabe am Gemeinwillen und den Gebrauch der Vernunft

ist allerdings die bürgerliche Freiheit geknüpft. Sie ist die Freiheit des männlichen Vollbürgers, die nur auf Kosten der Unfreiheit von Frauen hergestellt werden kann.

In Bezug auf das Geschlechterverhältnis ist Rousseau folglich nicht deswegen interessant, weil in seinem Werk androzentrische und misogynie Aspekte nachgewiesen werden können. Bemerkenswert ist vielmehr die Tatsache, dass die Möglichkeitsbedingungen (Gemeinwohlorientierung) von Rousseaus Republik auf einer Geschlechterordnung beruhen, die Frauen aus dieser bürgerlichen Freiheit ausschließt, ohne sie oder ihre Aufgaben auf ideeller Ebene grundsätzlich abzuwerten oder zu entmenslichen. Rousseau legt damit eine moderne Geschlechtertheorie vor, in der die Geschlechter in komplementärer Ungleichheit, aber ideeller Gleichwertigkeit eine bipolar vergeschlechtlichte Gesellschaftsordnung begründen (vgl. Bennent 1985: 91). Rousseaus Geschlechterordnung erfüllt damit die theoretischen Anforderungen der Aufklärung, durch die das Postulat der wesenhaften Gleichheit aller Menschen als Maßstab für Philosophie und politische Theorie unumgänglich geworden ist, um dabei in gleichem Maße für die Ungleichheit der Geschlechter zu argumentieren.

Literaturverzeichnis

- Bennent, Heidemarie (1985). *Galanterie und Verachtung. Eine philosophiegeschichtliche Untersuchung zur Stellung der Frau in Gesellschaft und Kultur*. Frankfurt/Main, New York: Campus.
- Blättler, Sidonia (2008). Rousseau. Die Transformation der Leidenschaften in soziale Gefühle. In Hilge Landweer & Ursula Renz (Hrsg.), *Handbuch Klassische Emotionstheorien. Von Platon bis Wittgenstein* (S. 435–456). Berlin, Boston: De Gruyter.
- Cassirer, Ernst (1989). *Das Problem Jean-Jacques Rousseau*. In Ernst Cassirer, Jean Starobinski & Robert Darnton (Hrsg.), *Drei Vorschläge, Rousseau zu lesen* (S. 7–78). Frankfurt/Main: Fischer.
- Condorcet, Marquis de (2010 [französisches Original 1790]). Über die Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht. In Marquis de Condorcet, *Freiheit, Revolution, Verfassung. Kleine politische Schriften* (S. 108–112). Berlin: Akademie Verlag.
- Conradi, Elisabeth (1989). Ist der Ausschluss von Frauen für die traditionellen Demokratietheorien grundlegend und wie wird er gerechtfertigt? *Feministische Studien*, 7(2), 85–93.
- Ehrich-Haefeli, Verena (1995). Rousseaus Sophie und ihre deutschen Schwestern. Zur Entstehung der bürgerlichen Geschlechterideologie. In Herbert Jaumann (Hrsg.), *Rousseau in Deutschland. Neue Beiträge zur Erforschung seiner Rezeption* (S. 115–162). Berlin, New York: De Gruyter.
- Felden, Heide von (2001). Geschlechterkonstruktion und Frauenbildung im 18. Jahrhundert. Jean-Jacques Rousseau und die zeitgenössische Rezeption in Deutschland. In Wiltrud Gieseke (Hrsg.), *Handbuch zur Frauenbildung* (S. 25–34). Wiesbaden: Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-663-10277-9_2
- Garbe, Christine (1983). Sophie oder die heimliche Macht der Frauen. Zur Konzeption des Weiblichen bei Jean-Jacques Rousseau. In Ilse Brehmer, Juliane Jacobi-Dittrich & Elke Kleinau (Hrsg.), *Wissen heißt leben. Beiträge zur Bildungsgeschichte von Frauen im 18. und 19. Jahrhundert* (S. 65–87). Düsseldorf: Patmos.

- Garbe, Christine (1992). *Die weibliche List im männlichen Text. Jean-Jacques Rousseau in der feministischen Kritik*. Stuttgart, Weimar: Metzler. <https://doi.org/10.1007/978-3-476-03448-9>
- Heinz, Marion (2003). Identität und Differenz. Der paradigmatische Anfang bürgerlicher Geschlechtertheorien in Rousseaus ‚Emile‘. In Tatjana Schonwalder-Kuntze, Sabine Heel, Claudia Wendel & Katrin Wille (Hrsg.), *Störfall Gender. Grenzdiskussionen in und zwischen den Wissenschaften* (S. 130–135). Wiesbaden: Springer VS.
- Heinz, Marion (2012). Zur Konstitution vergeschlechtlichter Subjekte bei Rousseau. In Sabine Doyé & Marion Heinz (Hrsg.), *Geschlechterordnung und Staat. Legitimationsfiguren der politischen Philosophie* (S. 165–180). Berlin: Akademie Verlag.
- Hobbes, Thomas (1996 [1651]). *Leviathan*. Hamburg: Junius.
- Jacobi, Juliane (1990). *Wer ist Sophie?* Potsdam: Universität Potsdam Postprints.
- Kersting, Wolfgang (Hrsg.). (2003). *Die Republik der Tugend. Jean-Jacques Rousseaus Staatsverständnis*. Baden-Baden: Nomos.
- Kersting, Wolfgang (2003). *Die Republik der Tugend. Jean-Jacques Rousseaus Staatsverständnis*. In Wolfgang Kersting (Hrsg.), *Die Republik der Tugend. Jean-Jacques Rousseaus Staatsverständnis* (S. 81–116). Baden-Baden: Nomos.
- Klinger, Cornelia (2000). Die Ordnung der Geschlechter und die Ambivalenz der Moderne. In Sybille Becker, Gesine Kleinschmidt, Ilona Nord & Gury Schneider-Ludorff (Hrsg.), *Das Geschlecht der Zukunft. Zwischen Frauenemanzipation und Geschlechtervielfalt* (S. 29–63). Köln: Kohlhammer.
- Kuster, Friederike (2004). Aufklärung und Restauration. Rousseaus Geschlechtertheorie. In Dieter Hüning, Karin Michel & Andreas Thomas (Hrsg.), *Aufklärung und Kritik. Festschrift für Manfred Baum* (S. 81–93). Berlin: Duncker & Humblot.
- Kuster, Friederike (2005). *Rousseau. Die Konstitution des Privaten. Zur Genese der bürgerlichen Familie*. Berlin: Akademie Verlag. <https://doi.org/10.1524/9783050047218>
- Kuster, Friederike (2007). Tugend und Korruption. Rousseau, die Republik und die Frauen. *Zeitschrift für Kulturphilosophie*, 9(2), 223–231.
- Kuster, Friederike (2010). Anordnungen der Natur. Grundlagen der Geschlechtererziehung bei Rousseau. *Zeitschrift für Pädagogik*, 56(5), 666–677.
- Maihofer, Andrea (2009). Dialektik der Aufklärung. Die Entstehung der modernen Gleichheitsidee, des Diskurses der qualitativen Geschlechterdifferenz und der Rassentheorien. In Tessa Debus, Regina Kreide & Michael Krennerich (Hrsg.), *Frauen-Menschenrechte. Zeitschrift für Menschenrechte*, 3(1), 20–36.
- Neuhouser, Frederick (2012). *Pathologien der Selbstliebe. Freiheit und Anerkennung bei Rousseau*. Berlin: Suhrkamp.
- Pinzani, Alessandro (2009). *An den Wurzeln moderner Demokratie. Bürger und Staat in der Neuzeit*. Berlin: Akademie Verlag. <https://doi.org/10.1524/9783050046983>
- Pongrac, Timo (2015). *Rousseau für Einsteiger. Eine Einführung in den Gesellschaftsvertrag*. Berlin: Cividale.
- Poullain de la Barre, François (1993 [französisches Original 1673]). Die Gleichheit der Geschlechter. In Irmgard Hierdeis (Hrsg.), *Die Gleichheit der Geschlechter und Die Erziehung der Frauen bei Poullain de la Barre (1647–1723). Zur Modernität eines Vergessenen* (S. 93–139). Frankfurt/Main u. a.: Peter Lang.
- Rauschenbach, Brigitte (1998). *Politische Philosophie und Geschlechterordnung. Eine Einführung*. Frankfurt/Main: Campus.

- Rousseau, Jean-Jacques (1977 [1755]). *Politische Ökonomie*. Frankfurt/Main: Klostermann.
- Rousseau, Jean-Jacques (1981 [1765]). Entwurf einer Verfassung für Korsika. In Eckhart Koch, Dietrich Leube, Melanie Walz & Hanns Zischler (Hrsg.), *Sozialphilosophische und Politische Schriften* (S. 507–561). Zürich: Ex Libris.
- Rousseau, Jean-Jacques (1981 [1772]). Betrachtungen über die Regierung Polens. In Eckhart Koch, Dietrich Leube, Melanie Walz & Hanns Zischler (Hrsg.), *Sozialphilosophische und Politische Schriften* (S. 563–655). Zürich: Ex Libris.
- Rousseau, Jean-Jacques (1988 [1758]). *Brief an d'Alembert über das Schauspiel*. In Henning Ritter (Hrsg.), *Jean-Jacques Rousseaus Schriften*. Band I. (S. 333–474). Berlin, Frankfurt/Main: Ullstein.
- Rousseau, Jean-Jacques (2006 [1762]). *Emile oder über die Erziehung*. Stuttgart: Reclam.
- Rousseau, Jean-Jacques (2010 [1755]). *Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit der Menschen*. Stuttgart: Reclam.
- Rousseau, Jean-Jacques (2011 [1762]). *Der Gesellschaftsvertrag oder die Grundrechte des Staatsrechts*. Stuttgart: Reclam.
- Spaemann, Robert (2008). *Rousseau – Mensch oder Bürger. Das Dilemma der Moderne*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Weiss, Alexandra (2009). Politik als Männersache oder der Ausschluss von Frauen aus dem demokratischen Projekt. In Monika Jarosch, Lisa Gensluckner, Horst Schreiber & Alexandra Weiss (Hrsg.), *Gaismair-Jahrbuch 2009. Überwältigungen* (S. 42–54). Innsbruck, Wien u. a.: Studienverlag.

Zur Person

Nicola Nagy, Studentin der Politikwissenschaft und studentische Mitarbeiterin am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft (Arbeitsbereich Politik und Recht) der Freien Universität Berlin. Arbeitsschwerpunkte: Nation(alismus), Geschlecht und Identität, politische Ideengeschichte (Poststrukturalismus, Feminismus, Postmarxismus, Philosophie der Aufklärung), Praxis und Theorie des Mediums Film.

E-Mail: nicola.nagy@fu-berlin.de